Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Kreise

urn:nbn:de:bsz:31-189865

2. Bezirksräthe.

Die Bahrung des öffentlichen Interesses bei den Berhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen sehtere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Berwaltungsgerichtshof erzgreisen kann,

(Siehe oben unter Begirtsämter.)

III. Rreife und Gemeinden.

Die gesehlich gebotenen allgemeinen Ginrichtungen ber jog. Gelbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke bes Staatsgebietes find die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Berpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden förperschaftliche Berbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtszechte des Staates. Sie haben das Recht des Bermögenserwerbs, das Besteurungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeindez, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grundz, häuserz und Gewerbesteuerkapitalien ihrer Gemarkung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgesonzberten Gemarkungen des Kreises nach dem Berhältniß der der Gemeindezbesteurung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abanderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten ersolgen soll, ift nur im Wege der Gesetzebung zulässig.

Gemeindes und Kreisamter find Ehrenamter mit Zwangspflicht zur Unnahme. Entschäbigung und Gehalte für Zeitverluft und Auslagen find geftattet.

1. Kreise.

Die Angehörigen ber Rreise werden vertreten burch bie Kreisver = fammlung. Diese wird gebilbet:

1) aus ben durch indirecte Bahl gewählten Abgeordneten ber Kreiswahlmanner (boppelt jo viele als unter Ziff. 2);

301

- 2) aus ben in den Amtsbezirken durch Bertreter ber Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus ben von den Städten über 7000 Ginw. burch ben Gemeindes rath und großen Ausschuß gewählten Bertretern diefer Städte (für jebe folde Stadt Giner);
- 4) aus ben Mitgliebern des Rreisausschuffes, soweit fie nicht ichon ber Rreisversammlung angehören;
- 5) aus ben größten Grundbesitzern bes Rreises, und zwar zu einem Gedistheil ber Babl ber gewählten Mitglieder (Biff. 1, 2, 3 oben).

Die Bahl ber gewählten Mitglieder foll mindeftens 24 betragen; fonft gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbegirten bis ju 20,000 Geelen ein Abgeordneter ber Gemeinden (Biff. 2), in Umtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Umtsbegirfen brei folder Abgeordneten gewählt werben.

Die Babl ber Rreis wahlmänner gefchieht burch die Staatsburger, welche unbescholten find, bas 25. Lebensjahr gurudgelegt haben und feit minbeftens 1 Jahr im Amtsbezirk anfäßig find. Bei ber Bahl ber Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmannern als geborne Bahlberechtigte bingu bie größeren Grundbefiger (über 25,000 fl. Grundfteuerkapital) und Gewerbtreibenden (über 50,000 fl. Gewerbsteuerfapital) einschlieglich bes Fiscus, anderer Rorperichaften (ohne die Gemeinden) und Aftiengejell= ichaften.

Die Bahl ber Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit halftiger Erneuerung alle 3 Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oftober ober Rovember gusammen. Sie fann von ber Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreis= versammlung wählt ihren Borfitenden felbit. Das regelmäßige Organ ber Staatsregierung in Rreisangelegenheiten ift ber am Gibe ber Rreisverwaltung angestellte Bezirfsbeamte (Rreishauptmann). Das Ministe= rium bes Innern fann auch andere Bertreter als Bevollmächtigte gur Bahrung ber Staatsintereffen an die Kreisversammlung abordnen. Die Situngen ber Kreisversammlung find öffentlich.

Für ben Bollzug ber Beichluffe ber Rreisversammlung, für Bermal= tung bes Rreisvermögens und ber Rreisanstalten, sowie überhaupt gur Bahrnehmung ber Intereffen bes Kreifes für die Zeit, in welcher bie Rreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Conderausschüffe auf= geftellt werben, ein von der Rreisverjammlung gewählter Rreisaus= ichuß von 5 Mitgliedern und 2 Erfatmannern, welche Babl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung ber Regierung abweichend beftimmt werden fann. Der Rreisrechner wird von der Rreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung bat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Berweise und nöthigenfalls die Entlaffung zu verfügen.

Birfungsfreis: Die Kreisverbande find berechtigt, im Intereffe bes Kreifes und feiner Bewohner gemeinnützige Anftalten (insbefondere Strafen, Bruden, Ranale, Spartaffen, Rreisichulanftalten, Berthäufer, Baifenbäufer, Armenbäufer, Krankenbäufer, Rettungsanstalten, fonftige gemeinsame Anftalten gur Fürforge für die Armen) gu gründen und gur Förderung der gemeinsamen Rultur, Birthichaft und Bohlthätigkeit bie Gemeinden (durch Uebernahme feitheriger Gemeindelaften auf den Rreisverband) zu unterstüten, bas Bermögen bes Kreises zu verwalten, bie Rreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu beren Unterhaltung aufzubringen.

A. Kreis Conftang (33,977 Deil. [37,300 Deil. mit der Bodenseefläche | 126,916 Ginw.) — umfaßt die Amtsbezirte:

Constanz. Engen. Meßtirch. Pfullendorf.

Radolfzell. Stockach. Ueberlingen.

Sits der Kreisverwaltung zu Constanz.

B. Rreis Billingen (19,437 Meil., 65,923 Ginw.) umfaßt die Umtebegirte: Donaueschingen.

Triberg.

Billingen.

Sit ber Rreisverwaltung zu Billingen.

C. Kreis Waldshut (22,563 | Weil., 81,021 Ginw.) umfaßt die Umtsbezirke:

> Bonnborf. Jestetten. Gäckingen.

St. Blafien. Waldshut.

Sit der Kreisverwaltung zu Waldsbut.

D. Kreis Freiburg (39,841 Meil., 193,971 Ginm.) umfaßt die Amtsbezirfe:

Rengingen. Breifach. Emmendingen. Reuftadt. Staufen. Ettenheim. Freiburg. Waldfirch.

Sit ber Kreisverwaltung zu Freiburg.

E. Rreis	Lörrach (17,509	2 Meil., 90,986 Einw.) — un
	Lörrach.	Schönau.
	Müllheim.	Schopfheim.
1世代 中国		verwaltung zu Lörrach.
D S 's		
F. Kreis	Offenburg (2	9,037 Meil., 148,093 Einw.) -
	t die Amtsbezirke	
	Gengenbach.	Oberfirch, land and and and and and and and and and
	Rort.	Offenburg.
	Lahr.	Wolfach.
		verwaltung zu Offenburg.
G. Rreis	Baden (19,050	Meil., 123,915 Ginw.) — un
faßt d	ie Amtsbezirke:	
	Uchern.	Gernsbach.
	Baden.	Raftatt.
	Bühl.	and the second property of the property of the second
	Sitz ber Kreis	sverwaltung zu Baden.
H Rreis	Carlsrube (27,836 Meil., 226,028 Ginw.) -
	t die Amtsbezirk	
HOME WITH THE	Bretten.	Durlach.
	Bruchfal.	Ettlingen.
	Carlsruhe.	Pforzheim.
		verwaltung zu Carlsruhe.
THE PROPERTY.	作品 · 自由 · 公司 自己 · 自己	CHARLE NO THAT SENTENCE HA TELEN
	Mannheim (8	
	t die Amtsbezirke	
	Mannheim.	Weinheim.
	Schwetzingen.	of definent spalling and angelone, earlies
	Sitz der Kreis	verwaltung zu Mannheim.
K Rreis	Seibelbera (1	17,647 Meil., 129,631 Ginm.) -
umfaß	at die Amtsbezirk	e: 2000 introduction in a minimum and the
Tariff regress of	Eppingen.	Sinsheim.
	Beidelberg.	Biesloch.
nis sonisu		verwaltung zu Beidelberg.
July Court	Charles British personal with the	NO THE PER SHALL SEE THE PERSON OF THE PERSO
	Mosbach (39,	
umfaß	t die Amtsbezirk	
	Adelsheim.	Mosbach.
	Borberg.	Tauberbischofsheim.
	Buchen.	Walldürn.
	Eberbach.	Wertheim,
	Sitz der Kreis	verwaltung zu Mosbach.